

Satzung der unabhängigen Wählervereinigung **Pro Wöllstadt**

PRO
WÖLLSTADT

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die unabhängige Wählervereinigung führt den Namen „Pro Wöllstadt“.
- (2) Die unabhängige Wählervereinigung Pro Wöllstadt hat ihren Sitz in 61206 Wöllstadt. Die Adresse entspricht der des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

- (1) Pro Wöllstadt ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wöllstadt, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Bei der politischen Willensbildung wird Pro Wöllstadt bei Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen teilnehmen.
- (2) Ihre Hauptaufgabe sieht Pro Wöllstadt darin, Kommunalpolitik bürgernah, sachorientiert, transparent und frei von Parteizwängen zu verwirklichen. In der Gemeindevertretung werden Anträge von einzelnen Gemeindevertretern, Gruppen und Fraktionen nach ihrem Inhalt bewertet, nicht nach der Person des Antragstellers.

Politische Mehrheiten sollen nicht dazu genutzt werden, politische Minderheiten durch die Ausgestaltung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung einzuschränken. Ein politischer Diskurs ist gewollt. Ein respektvoller Umgang mit politisch Andersdenkenden ist selbstverständlich. Eine Ausgrenzung politisch Andersdenkender findet nicht statt.

- (3) Pro Wöllstadt unterstützt seine Kandidatinnen und Kandidaten bei Kommunalwahlen. Bürgerinnen und Bürger sollen über die politische Arbeit von Pro Wöllstadt informiert werden.
- (4) Pro Wöllstadt übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen aus.
- (5) Pro Wöllstadt erstrebt keinen Gewinn. Pro Wöllstadt verfolgt den Zweck ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

-
- (6) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Redaktionelle Änderungen oder durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt geforderte Nachbesserungen darf der Vorstand veranlassen.

§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge und Mittelverwendung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er beträgt jährlich mindestens EUR 36,00 und ist im Voraus zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen oder reduzieren.
- (3) Über die Beitrittserklärung kann individuell (freiwillig) ein höherer Mitgliedsbeitrag festgelegt werden. Diesen kann das Mitglied durch Erklärung gegenüber dem Vorstand für das folgende Geschäftsjahr auf einen Betrag, der mindestens dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz 2 entspricht, angepasst werden. Die Erklärung bedarf der Textform.
- (4) Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung unter angemessener Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht damit automatisch sein Stimmrecht, bis die säumige Zahlung nachgeholt wurde.
- (5) Die Mittel der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt dürfen, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für die Zwecke der Aktivierung des Bürgerwillens, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls verwendet werden. Maßstab ist § 2 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wöllstadt werden, die nach den Regelungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) wahlberechtigt sind. Die Gründungsmitglieder sind mit der Unterzeichnung der gegenständlichen Satzung Mitglied. Im Übrigen gilt: Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmegerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft in oder Kandidatur für eine mit Pro Wöllstadt betreffend die Wahl zur Gemeindevertretung konkurrierenden Partei oder Wählervereinigung ist mit einer Mitgliedschaft bei Pro Wöllstadt unvereinbar.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die gegenständliche Satzung an.
- (4) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben ein Mitwirkungsrecht bei Veranstaltungen von Pro Wöllstadt. Das Stimmrecht kann

nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
- b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss;
- c. den Tod des Mitglieds oder
- d. die Auflösung der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt.

(6) Ein Mitglied kann im Sinne einer außerordentlichen fristlosen Kündigung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden (Ausschluss), wenn es

- a. nachträglich das aktive Wahlrecht verliert,
- b. eine mit dem Satzungszweck unvereinbare Gesinnung offenbart, die insbesondere im Widerspruch zu § 2 Abs. 4 dieser Satzung steht;
- c. vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze verstößt und Pro Wöllstadt damit materiell oder immateriell schadet.

(7) Gegen den Beschluss nach Absatz 5 lit. b. steht dem betroffenen Mitglied das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(8) Wer aus der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt ausscheidet, hat keinen Anspruch Rückzahlung gezahlter Beiträge.

§ 5 Organe

Organe der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 4 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a. die Beschlussfassung über das Programm für die anstehende Kommunalwahl;

-
- b. die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen nach § 9;
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. die Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. die Entgegennahme des Prüfungsvermerks der Kassenprüfer
 - f. die Entlastung des Vorstandes;
 - g. die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - h. die Wahl von zwei Kassenprüfer(innen);
 - i. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (wegen der Änderung des Zwecks vorbehaltlich und nach Maßgabe von § 2 Abs. 6);
 - j. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstands mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind;
 - k. die Beschlussfassung über die Auflösung der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Abweichend von dem Vorstehenden, sollen die Gründungsmitglieder direkt im Anschluss an die Unterzeichnung der gegenständlichen Satzung die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer durchführen.
- (4) Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung, auch der außerordentlich Einberufenen, mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem oder der Vorsitzenden
 - b. dem oder der Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden
 - c. dem oder der Schriftführer(in)
 - d. dem oder der Kassenverwalter(in)
 - e. Beisitzer(innen)

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle Geschlechter vertreten sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beisitzer(innen) des zu wählenden Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die unabhängige Wählervereinigung Pro Wöllstadt nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen für ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des oder der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Die Mitglieder des Vorstands üben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich und ohne Vergütung aus und achten den Satzungszweck. Vereinsintern gilt, dass der Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraums, für den er gewählt ist, gedeckt werden können.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (7) Der Vorstand kann für die Zeit bis zum Ende seiner Amtszeit bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand kooptieren. So kooptierte Mitglieder werden zu den Sitzungen des Vorstandes mit eingeladen und dürfen in den Sitzungen des Vorstandes mitberaten. Sie verfügen im Vorstand über kein Stimmrecht.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied mindestens 48 Stunden vorher zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Scheiden während der Amtszeit stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand die anderen Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder betrauen oder insoweit

kooptierte Mitglieder des Vorstands kommissarisch mit der Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder betrauen. Scheiden so viele Mitglieder des Vorstandes aus, sodass weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes verbleiben oder sind der oder die Vorsitzende nebst der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschieden, hat auf jeden Fall im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer(in) kann nur ein Mitglied sein, das nicht dem Vorstand angehört. Kassenprüfer sind solange im Amt, bis der Vorstand entlastet wird.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitssprüfung findet nicht statt.
- (3) Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Kassenprüfenden bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl in Wöllstadt nach den Regelungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) wahlberechtigt sind.
- (3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung eine Liste mit Bewerbern vorschlagen. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, deren Ladungsfrist mindestens drei Tage beträgt, erneut über die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer aufgestellt wird.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 11 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist



von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Die unabhängigen Wählervereinigung Pro Wöllstadt kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Form der Einladung,
 - c. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - d. Tagesordnung und
 - e. Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).
- (2) Die Niederschrift ist von dem oder der Schriftführer(in) zu fertigen. Sie ist von ihm bzw. ihr und von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von den nachfolgenden Gründungsmitgliedern am 16.01.2025 errichtet:

Name, Vorname	Unterschrift